



Gemeinsame
Obere Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg

Grundsätze zur Festlegung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen in Berlin und Brandenburg nach VO (EG) Nr. 300/2008 Artikel 4 Absatz 4

P-43 - 009

Grundsätze zur Festlegung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen in Berlin und Brandenburg

Reglungen der Gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zur Anwendung der VO (EG) 300/2008 Artikel 4 Abs. 4 zu den Verfahren der Festlegung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen in den Ländern Berlin und Brandenburg

Inhalt

1.	Zielstellung	2
2.	Rechtsgrundlagen	4
2.1	Verordnung (EG) Nr. 300/2008	4
2.2	VO (EU) Nr. 185/2010 [Durchführungs-Verordnung].....	5
2.3	VO (EU) Nr. 1254/2009	5
2.4	Luftsicherheitsgesetz	5
3.	Das System der Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen	6
3.1	Bestimmung von Art und Umfang der an Flugplätzen durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen.....	7
3.1.1	Flugplätze mit Betrieb von Luftfahrzeugen über 15.000 kg MTOM und/oder Betrieb mit Luftfahrzeugen im Werkverkehr mit mehr als 45.500 kg MTOM und mehr als acht Flügen täglich.....	9
3.1.2	Flugplätze mit Betrieb von Luftfahrzeugen über 15.000 kg MTOM bzw. Luftfahrzeuge im Werkverkehr mit 45.500 kg und mehr MTOM – bis zu 8 Flüge täglich bei nicht gleichzeitiger Abfertigung.....	10
3.1.3	Flugplätze mit Betrieb von Luftfahrzeugen bis 15.000 kg MTOM; Luftfahrzeugen im Werkverkehr bis 45.500 kg MTOM, Drehflügler, und/oder mit Flugbetrieb im Rahmen der Luftarbeit und polizeilichen Aufgaben	12
3.2	Beurteilung des erforderlichen Umfangs, Festlegung und Zulassung von Sicherheitsmaßnahmen.....	17
3.3	Einzelne Flüge mit Flugzeugen über 15.000 kg MTOM an Flugplätzen, an denen alternative Sicherungsmaßnahmen nach VO (EG) Nr. 300/2008 Art. 4 Abs. 4 angeordnet sind.....	18

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 1 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	--

1. Zielstellung

Mit der VO (EG) 300/2008 und den zur Durchführung erlassenen Verordnungen ist ein detailliertes System von Sicherungsmaßnahmen vorgegeben, das an den Flugplätzen zum Schutz des zivilen Luftverkehrs einzurichten und aufrecht zu erhalten ist.

Im Interesse der Festlegung von jeweils angemessenen Sicherungsmaßnahmen sind in der VO (EG) 300/2008 Artikel 4 Absatz 4 Abweichungen von den Grundstandards gemäß Artikel 4 Absatz 1 zulässig, wenn:

- Der Umfang des tatsächlichen Verkehrs der VO (EG) 185/2010 (DVO) Anhang Kapitel 1 Nr. 1.3 entspricht,
- Flugbetrieb an, nach § 6 LuftVG genehmigten Flugplätzen oder aus abgegrenzten Bereichen an Flugplätzen gemäß VO (EG) 1254/2009 (Zulässige Abweichungen von den Grundnormen) Artikel 1 (1) ausschließlich mit Luftfahrzeugen mit weniger als 15.000 Kg MTOM durchgeführt wird,
- Flugbetrieb an nach § 6 LuftVG genehmigten Flugplätzen oder aus abgegrenzten Bereichen an Flugplätzen nach den Kriterien (2) bis (9) der VO(EG) 1254/2009 (Zulässige Abweichungen von den Grundnormen) durchgeführt wird,
- Flugbetrieb an nach § 6 LuftVG genehmigten Flugplätzen oder aus abgegrenzten Bereichen an Flugplätzen entsprechend der VO (EG) 1254/2009 (Zulässige Abweichungen von den Grundnormen) Artikel 1 (10) mit Luftfahrzeugen im Werkverkehr mit weniger als 45.500 Kg MTOM durchgeführt wird,

Nachfolgend trifft die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg im Sinne der VO (EG) 300/2008 Artikel 10 Abs. 1 Regelungen, mit denen die praktische Umsetzung der Normen entsprechend Artikel 4 Absatz 4 i. V. m. VO(EG) 1254/2009 (Zulässige Abweichungen von den Grundnormen) vorgegeben wird.

Es handelt sich sowohl um eine Anleitung zur jeweils erforderlichen Herangehensweise, gleichzeitig sollen die Regelungen auch Grundlage für die Gewährleistung vergleichbarer und nachprüfbarer Standards an den Flugplätzen sorgen. Für die Umsetzung dieser Vorgaben ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zuständig.

Die Umsetzung der Festlegungen unterliegt der Qualitätskontrolle nach den Vorgaben des nationalen Qualitätskontrollprogramms in der jeweils aktuellen Fassung.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 2 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	--

Erläuterung zum Begriff „Flughafen“ in den luftsicherheitsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union

In den zu beachtenden Vorschriften wird der Begriff Flughafen pauschal für alle nach nationalen und/oder europäischen luftrechtlichen Bestimmungen als Anlage für den Betrieb von Luftfahrzeugen genehmigten Flächen verwendet. Der Begriff Flughafen in der VO (EG) Nr. 300/2008 berücksichtigt nicht die im nationalen Luftrecht (LuftVZO) enthaltenen Definitionen (Flughafen / Landeplatz / Segelfluggelände), vielmehr entspricht der Begriff dem im nationalen Luftrecht verwendeten allgemeinem Begriff „Flugplatz“ (siehe 3. Abschnitt der LuftVZO).

Von den Regelungen der VO (EG) Nr. 300/2008 sind damit nicht ausschließlich Flugplätze betroffen, die nach den nationalen luftrechtlichen Definitionen als Verkehrsflughafen bzw. Sonderflughafen nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. V. m. §§ 38 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) genehmigt sind, vielmehr sind Sicherungsmaßnahmen nach diesen Vorgaben grundsätzlich an allen Flugplätzen mit einer Genehmigung nach § 6 LuftVG durchzuführen.

Art und Umfang durchzuführender Sicherheitsmaßnahmen bzw. von der Grundnorm abweichende alternative Sicherungsmaßnahmen sind im Ergebnis ortsbezogener Risikobewertungen dann festzulegen, wenn auf dieser Grundlage (Art der Genehmigung und tatsächlicher Verkehr) ausschließlich Flüge bis zum Umfang gemäß VO (EU) Nr. 185/2010 [DVO] Anhang Kapitel 1 Nr. 1.0.3. bzw. entsprechend den Kriterien in der VO (EU) Nr. 1254/2009 (Abweichungen von der Grundnorm) durchgeführt werden.

Dabei bleiben zunächst einzelne Flüge mit Flugzeugen über 15.000 bzw. 45.500 Kg MTOM, die auf der Grundlage einer luftrechtlichen Ausnahmeerlaubnis gestattet werden (§ 25 LuftVG und ggf. § 22a LuftVO), unberücksichtigt.

Sofern nachfolgend nicht Originalzitate aus den Verordnungen verwendet werden, wird für die Darstellung der unterschiedlichen Systeme der jeweils zutreffende Begriff aus den nationalen luftrechtlichen Bestimmungen verwendet.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 3 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	--

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Verordnung (EG) Nr. 300/2008

Artikel 2 Abs. 1 - Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- a) Alle nicht ausschließlich für militärische Zwecke genutzten Flughäfen oder Teile von Flughäfen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates;
- b) Alle Betreiber, einschließlich Luftfahrtunternehmen, die Dienstleistungen an den unter Buchstabe a genannten Flughäfen erbringen;
- c) Alle Stellen, die Luftsicherheitsstandards anwenden und an Standorten innerhalb und außerhalb des Flughafengeländes tätig sind und für oder über die unter Buchstabe a genannten Flughäfen Güter liefern und/oder Dienstleistungen erbringen.

Artikel 3 – Begriffsbestimmungen

(Auswahl von Definitionen, die für die nachfolgenden Regelungen maßgebend sind)

Zivilluftfahrt

Flüge von Zivilluftfahrzeugen, ausgenommen Flüge von Staatsluftfahrzeugen im Sinne von Artikel 3 der ICAO,

Betreiber

Eine Person, eine Organisation oder ein Unternehmen, die bzw. das Luftverkehrsaktivitäten durchführt oder anbietet.

Artikel 4 Absatz 4

Grundlage für den Erlass von Ausführungsvorschriften zur Zulassung von Abweichungen von den Grundstandards nach Artikel 4 Abs. 1 zur Festlegung alternativer Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage örtlicher Risikobewertungen.

Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, die Kommission über die Festlegung alternativer Sicherheitsmaßnahmen zu unterrichten.

Artikel 12, Absatz 1

Jeder Flughafenbetreiber stellt ein Programm für die Flughafensicherheit auf, wendet es an und entwickelt es fort.

Dieses Programm beschreibt die Methoden und Verfahren, die der Flughafenbetreiber anzuwenden hat, um die Bestimmungen der Verordnung sowie die Anforderungen des nationalen Sicherheitsprogramms für die Zivilluftfahrt zu erfüllen.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 4 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	--

2.2 VO (EU) Nr. 185/2010 [Durchführungs-Verordnung]

Festlegung von zulässigen Abweichungen von den Grundstandards in Kapitel 1 (Flughafensicherheit) Nr. 1.0.3. Danach kann die zuständige Luftsicherheitsbehörde Abweichungen zulassen, wenn täglich nicht mehr als 8 planmäßige Abflüge stattfinden und diese Flüge ausschließlich einzeln (nicht gleichzeitig) abgefertigt werden.

2.3 VO (EU) Nr. 1254/2009

Verordnung zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Mitgliedsstaaten von den gemeinsamen Grundnormen für die Luftsicherheit in der Zivilluftfahrt abweichen und alternative Sicherheitsmaßnahmen treffen können.

Festlegungen der Kriterien (Art von Flügen und Luftfahrzeuggröße), bei deren Vorliegen definierte Abweichungen von der Grundnorm zulässig sind.

2.4 Luftsicherheitsgesetz

Zutreffende Norm ist § 8 Luftsicherheitsgesetz. Danach sind an Verkehrsflughäfen Sicherungsmaßnahmen nach § 8 Abs. 1 LuftSiG in einem Luftsicherheitsplan darzustellen und durchzuführen. Der Luftsicherheitsplan unterliegt der Zulassung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde.

Nach § 8 Abs. 2 können an sonstigen Flugplätzen Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden soweit dies zur Sicherung des Flugbetriebs erforderlich ist.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 5 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	--

3. Das System der Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen

Nach VO (EG) Nr. 300/2008 Artikel 2 Abs. 1 sind an allen Flughäfen oder Teilen von Flughäfen, die nicht ausschließlich militärisch genutzt werden Sicherungsmaßnahmen nach dem Standard der Verordnung einzuführen und aufrechtzuerhalten.

Entscheidendes Kriterium für die Einführung angemessener Sicherungsmaßnahmen an einem Flugplatz, sowie für die Entscheidung über Art, Umfang sowie zeitliche Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist danach zunächst der genehmigte Betrieb und der daraus resultierende tatsächliche Verkehrsumfang.

Daraus folgt dann auch: Verfügt ein Flugplatz über eine Genehmigung nach § 6 LuftVG i. V. m. §§ 38 ff. LuftVZO als Verkehrsflughafen und finden zeitweilig oder dauerhaft Flüge in einem Umfang, der die vollständige Anwendung der Grundnormen nach Artikel 4 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 300/2008 erfordert, nicht oder nicht mehr statt, kann der Umfang und / oder die zeitliche Wirksamkeit der Sicherungsmaßnahmen zeitweilig oder dauerhaft auf das erforderliche Maß reduziert und durch alternative Sicherungsmaßnahmen ersetzt werden. Art und Umfang des Sicherheitssystems orientiert sich also an den tatsächlichen örtlichen Verhältnissen und ist nicht (im Sinne von § 8 Abs. 1 LuftSiG) ausschließlich an die luftrechtliche Genehmigung in einer bestimmten Kategorie gebunden.

Entscheidend für Art und Umfang einzuführender und aufrecht zu erhaltender Sicherungsmaßnahmen ist der tatsächliche Verkehr. Flugplätze auf denen entsprechend der erteilten luftrechtlichen Genehmigung ausschließlich Flüge entsprechend den Kriterien der VO (EU) Nr. 1254/2009 stattfinden unterliegen von daher der kontinuierlichen Risikobewertung durch die nach § 16 Abs. 2 LuftSiG zuständigen Luftsicherheitsbehörden der Länder.

Luftsicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen entsprechend dieser Systematik sind unter Beachtung der nachfolgenden Standards festzulegen.

Flugplätze, an denen von der Grundnorm abgewichen und alternative Sicherungsmaßnahmen entsprechend dieser Verfahrensregelung festgesetzt und zugelassen werden, unterliegen der Überwachung durch die Luftsicherheitsbehörde entsprechend dem nationalen Qualitätskontrollprogramm.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 6 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	--

3.1 Bestimmung von Art und Umfang der an Flugplätzen durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen

Art und Umfang der an einem Flugplatz durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen sind unter Beachtung der Festlegungen des Artikel 4 Abs. 4 der VO (EG) Nr. 300/2008 sowie den zur Durchführung erlassenen Verordnungen zu bestimmen.

Kriterien zur Bestimmung des Umfangs von Sicherungsmaßnahmen:

- a) Sicherungsmaßnahmen sind an allen Flugplätzen, bzw. auf Teilen von Flugplätzen, die nicht ausschließlich militärisch verwendet werden, durchzuführen.
- b) Werden an einem Flugplatz Flüge mit Luftfahrzeugen mit mehr als 15.000 Kg MTOM nicht nur im Einzelfall (z. B. auf der Grundlage einer luftrechtlichen Ausnahmeerlaubnis) durchgeführt, sind grundsätzlich Sicherungsmaßnahmen entsprechend VO (EG) Nr. 300/2008 Art. 4 Abs. 1 i. V. m. dem Anhang durchzuführen und in einem Luftsicherheitsplan darzustellen.
- c) Bei Flugbetrieb mit Flugzeugen von 15.000 kg MTOM und mehr, bei dem nicht mehr als 8 Flüge mit Flugzeugen dieser Größe am Tag stattfinden und bei dem die Flugzeuge nicht parallel (gleichzeitig) zum Abflug abgefertigt werden, sind Sicherungsmaßnahmen in einem solchen Umfang durchzuführen, dass der Zweck nach § 1 LuftSiG erreicht wird. Das heißt, die Maßnahmen sollen dem Betriebsumfang entsprechen, sie können temporär auf die jeweiligen Flüge bezogen aktiviert werden und sie können in einer wirksamen Kombination einzelner Elemente der Maßnahmen nach Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 300/2008 bestehen. Die durchzuführenden Einzelmaßnahmen müssen jedoch hinsichtlich der Aufbau- und Ablauforganisation den Qualitätsanforderungen der VO (EG) Nr. 300/2008, den zu deren Durchführung erlassenen Verordnungen sowie den jeweiligen nationalen Verordnungen/Grundsätzen bzw. Erlassen entsprechen. Die Sicherheitsmaßnahmen sind in einem Luftsicherheitsplan darzustellen, der die Aufbau- und Ablauforganisation mit der exakten Definition der jeweils dauerhaft und temporär durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen festlegt.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 7 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	---	--

d) Finden an einem Flugplatz oder aus einem abgegrenzten Bereich an einem Flugplatz ausschließlich Flüge

- (1) mit Luftfahrzeugen mit weniger als 15.000 Kg MTOM oder/und
- (2) mit Drehflüglern (ohne Startmassenbegrenzung) oder/und
- (3) zu polizeilichen Zwecken (ohne Startmassenbegrenzung der verwendeten Luftfahrzeuge) oder/und
- (4) zur Brandbekämpfung (Löschflüge) und/oder
- (5) Ambulanz-, Notfall- und Rettungsflüge und/oder
- (6) zu Forschungs- und Entwicklungszwecken und/oder
- (7) sonstige Flüge im Rahmen der Luftarbeit und/oder
- (8) zum Zweck humanitärer Hilfe (ohne Startmassenbegrenzung der verwendeten Luftfahrzeuge) und/oder
- (9) von Luftfahrtunternehmen, Luftfahrzeugherstellern oder Instandhaltungsunternehmen, mit denen weder Fluggäste noch Gepäck, Fracht oder Post befördert werden und/oder
- (10) mit Luftfahrzeugen mit weniger als 45.500 Kg MTOM im Werkverkehr

statt, sind alternative Sicherungsmaßnahmen auf Grundlage ortsbezogener Risikobewertungen zu beschreiben, durchzuführen und aufrecht zu erhalten. Bei Betrieb mit Luftfahrzeugen mit 45.500 Kg MTOM und mehr im Werkverkehr sind Sicherungsmaßnahmen entsprechend dem Grundstandard nach VO (EG) Nr. 300/2008 Artikel 4 Abs. 1 durchzuführen. Die jeweils ortsbezogen durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen sind in einem Sicherheitskonzept zu beschreiben.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 8 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	--

3.1.1 Flugplätze mit Betrieb von Luftfahrzeugen über 15.000 kg MTOM und/oder Betrieb mit Luftfahrzeugen im Werkverkehr mit mehr als 45.500 kg MTOM und mehr als acht Flügen täglich

Ist der Flugplatz für den entsprechenden Betrieb genehmigt und finden Flüge im genannten Umfang (regelmäßig) mit Flugzeugen von 15.000 kg und mehr MTOM bzw. mit Flugzeugen im Werkverkehr mit 45.500 kg oder mehr MTOM statt, sind Sicherungsmaßnahmen entsprechend Anhang I zur VO (EG) Nr. 300/2008 einzuführen, durchzuführen und aufrechtzuerhalten.

Die durchzuführenden Maßnahmen sind unter Beachtung des tatsächlichen Verkehrs festzulegen. D. h. – finden z. B Flüge zur Beförderung von Fracht- Kurier- und Expresssendungen oder Post nicht statt, können die entsprechenden Abschnitte des Anhangs der VO (EG) Nr. 300/2008 unberücksichtigt bleiben.

Das System der Sicherheitsmaßnahmen ist in einem Luftsicherheitsprogramm nach Artikel 12 der VO (EG) Nr. 300/2008 i. V. m. § 8 Abs. 1 LuftSiG darzustellen. Das Luftsicherheitsprogramm sowie alle Änderungen unterliegen der Zulassung durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde (derzeit: SXF [BER] – Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg / TXL – Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt).

Die zuständige Luftsicherheitsbehörde legt Maßnahmen fest, und hält (sofern nicht an den Bund übertragen) die erforderliche Aufbau- und Ablauforganisation vor, die eine zumindest abflugbezogene Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nach § 5 LuftSiG in der vorgegebenen Qualität gewährleisten. Die dafür erforderlichen baulichen / räumlichen Voraussetzungen müssen Bestandteil der am Flugplatz dauerhaft vorzuhaltenden Sicherungsmaßnahmen sein.

Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg überwacht gemäß § 2 LuftSiG in der Eigenschaft als Luftsicherheitsbehörde die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen unter Beachtung der Vorgaben der VO (EG) 300/2008 Anhang II i. V. m. dem nationalen Qualitätskontrollprogramm.

Flugplätze mit einem entsprechenden Luftsicherheitssystem unterliegen darüber hinaus den Qualitätskontrollmaßnahmen (nationale Luftsicherheitsaudits) nach dem nationalen Qualitätskontrollprogramm.

Flugplätze in Berlin und Brandenburg, die entsprechend des erteilten Genehmigungsumfangs ein entsprechendes Luftsicherheitssystem einzurichten haben:

- Verkehrsflughafen Berlin-Tegel
- Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld (Berlin Brandenburg).

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 9 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	--

3.1.2 Flugplätze mit Betrieb von Luftfahrzeugen über 15.000 kg MTOM bzw. Luftfahrzeuge im Werkverkehr mit 45.500 kg und mehr MTOM – bis zu 8 Flüge täglich bei nicht gleichzeitiger Abfertigung

Sofern am Flugplatz auf Grund der erteilten luftrechtlichen Genehmigung entsprechender Verkehr möglich ist und entsprechende Flüge im genannten Umfang (unregelmäßig) stattfinden, sind die Voraussetzungen zur Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen entsprechen Anhang I zur VO (EG) Nr. 300/2008 festzulegen, zu schaffen und aufrechtzuerhalten.

Die im Einzelnen durchzuführenden Maßnahmen sind unter Beachtung des tatsächlichen Verkehrs nach einer Risikobewertung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Luftsicherheitsbehörde) festzulegen.

Einzelne Elemente der insgesamt durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen können abflugbezogen, bzw. betriebszeitabhängig – temporär – aktiviert werden. In diesem Fall ist nach dauerhaft wirksamen und temporär zu aktivierenden Sicherungsmaßnahmen zu unterscheiden und die damit im Zusammenhang stehende Aufbau- und Ablauforganisation, einschließlich der personellen Sicherstellung exakt zu definieren.

Zu den dauerhaft wirksamen Sicherungsmaßnahmen zählen in solchen Fällen regelmäßig zumindest:

- Bauliche Voraussetzungen entsprechend VO (EG) Nr. 300/2008 Anhang I Nr. 1.1,
- Abgrenzung zwischen Luft- und Landseite entsprechend VO (EG) Nr. 300/2008 Anhang I Nr. 1.1.1,
- Definierte Sicherheitsbereiche entsprechend VO (EG) Nr. 300/2008 Anhang I Nr. 1.1.2, innerhalb derer bei Bedarf sensible Teile der Sicherheitsbereiche gemäß VO (EG) Nr. 185/2010 (DVO) Nr. 1.1.3 aktiviert werden,
- Zugangskontrolle (Elemente) entsprechend VO (EG) Nr. 300/2008 Anhang I Nr. 1.2,
- Überwachung, Streifen und andere physische Kontrollen entsprechend VO (EG) Nr. 300/2008 Anhang I Nr. 1.5,
- Einstellung und Schulung des Personals entsprechend VO (EG) Nr. 300/2008 Anhang I Kapitel 11,
- Leitlinien für die Ausrüstung entsprechend VO (EG) Nr. 300/2008 Anhang I Nr. 12,
- Darstellung der Aufbauorganisation mit Festlegung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten im Unternehmen sowie Regelungen zum System der internen Qualitätssicherung.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 10 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	---

Die dann temporär durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen müssen dem nach VO (EG) Nr. 300/2008 geforderten Sicherheitsstandard entsprechen und umfassen zumindest:

- Aktivierung von Sicherheitsbereichen und sensiblen Teilen von Sicherheitsbereichen nach Anhang I Nr. 1.1.2 i. V. m. VO (EG) Nr. 185/2010 (Definition der Bereiche / Verfahren der Aktivierung / Verfahren der Aufrechterhaltung des Status),
- Zugangskontrolle – Anhang I Nr. 1.2,
- Überwachung von Abfertigungsgebäuden und sonstigen öffentlichen Bereichen – Anhang I Nr. 1.5,
- Durchsuchung von Personal, mitgeführten Gegenständen und Überprüfung von Fahrzeugen – Anhang I Nr. 1.3 und 1.4 (abgestellt auf den bzw. die aktivierten sensiblen Teil(e) der Sicherheitsbereiche),
- Verfahren der Kontrolle von Fluggästen und Handgepäck – Anhang I Abschnitt 4,
- Verfahren der Kontrolle, der Zuordnung und des Schutzes von aufgegebenem Gepäck – Anhang I Abschnitt 5
- Anhang I Abschnitte 6 bis 9 nur sofern zutreffend,

Das System der Sicherheitsmaßnahmen ist in einem Luftsicherheitsprogramm nach § 8 Abs. 1 LuftSiG, einschließlich der Beschreibung eines internen Qualitätssicherungssystems nach VO (EG) Nr. 300/2008 Artikel 12 Abs.1 darzustellen. Das Luftsicherheitsprogramm sowie alle Änderungen unterliegen der Zulassung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.

Die Luftsicherheitsbehörde legt Maßnahmen fest, die eine abflugbezogene Aufbau- und Ablauforganisation zur Durchführung der Sicherungsmaßnahmen nach § 5 LuftSiG in der vorgegebenen Qualität gewährleisten. Die dafür erforderlichen baulichen / räumlichen Voraussetzungen müssen Bestandteil der am Flugplatz dauerhaft vorzuhaltenden Sicherungsmaßnahmen sein.

Die Luftsicherheitsbehörde überwacht gemäß § 2 LuftSiG die Durchführung der Sicherheitsmaßnahmen unter Beachtung der Vorgaben der VO (EG) Nr. 300/2008 Anhang II i. V. m. dem nationalen Qualitätskontrollprogramm.

Flugplätze mit einem entsprechenden Luftsicherheitssystem unterliegen darüber hinaus den weiterführenden Qualitätskontrollmaßnahmen nach dem nationalen Qualitätskontrollprogramm.

Flugplätze in Berlin und Brandenburg, die entsprechend des erteilten Genehmigungsumfangs ein entsprechendes Luftsicherheitssystem einzurichten haben:
- Verkehrslandeplatz Cottbus-Drewitz

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 11 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	---

3.1.3 Flugplätze mit Betrieb von Luftfahrzeugen bis 15.000 kg MTOM; Luftfahrzeugen im Werkverkehr bis 45.500 kg MTOM, Drehflügler, und/oder mit Flugbetrieb im Rahmen der Luftarbeit und polizeilichen Aufgaben

Entsprechend der mit der luftrechtlichen Genehmigung für den Flugplatz festgelegten Zweckbestimmung sowie in Bewertung des tatsächlichen Verkehrs sind durch den Flugplatzbetreiber angemessene Sicherungsmaßnahmen im jeweils erforderlichen Umfang durchzuführen. Der Umfang und die Art der Sicherungsmaßnahmen werden im Ergebnis einer Risikobewertung durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg festgelegt.

Die Maßnahmen sind in einem Sicherheitskonzept im Sinne von § 8 Abs. 2 LuftSiG darzustellen.

Bei der Festlegung durchzuführender Maßnahmen ist zu beachten, dass Luftfahrtunternehmen nach VO (EG) Nr. 300/2008 Artikel 2 Abs. 1b) i. V. m. Art. 13 Abs. 1 auch beim Betrieb mit Luftfahrzeugen bis 15.000 kg MTOM zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen verpflichtet sind. Findet gewerblicher Verkehr mit Luftfahrzeugen am Flugplatz statt, bzw. hat ein Luftfahrtunternehmen mit Betriebsgenehmigung nach VO (EG) 1008/2008 und gültigen Luftverkehrsbetreiberzeugnis (AOC) seinen Standort am Flugplatz, sind die festzulegenden Sicherheitsmaßnahmen daran zu orientieren.

Sicherungsmaßnahmen müssen zumindest berücksichtigen:

- (1) VO (EG) Nr. 300/2008 Anlage I Nr. 1.1 - Anforderungen an die Flugplatzplanung; Nr. 2

Die Landseite und die Luftseite eines Flugplatzes sind zu definieren und der Verlauf der Abgrenzung ist festzulegen.

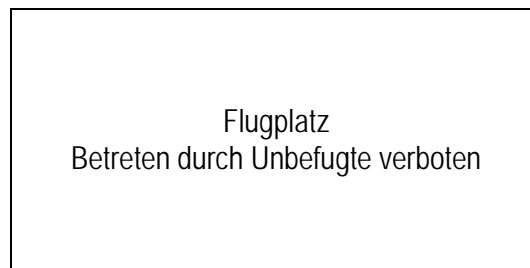
Entsprechend VO (EU) Nr. 185/2010 Nr. 1.1.1.2. haben Flugplatzbetreiber zwischen Luft- und Landseite eine physische Abgrenzung (Einfriedung) vorzunehmen. Art und Ausführung der Abgrenzung muss geeignet sein, unberechtigten Zugang zur Luftseite zu verhindern.

Die Luftsicherheitsbehörde kann im Ergebnis der Risikobewertung den Betreiber eines Flugplatzes mit Betrieb in dieser Kategorie von der Verpflichtung der physischen Abgrenzung (Einfriedung) ganz oder teilweise befreien.

In diesem Fall sind Maßnahmen festzulegen, die eine eindeutige visuelle Abgrenzung gewährleisten. Sofern von der Verpflichtung zur Ausführung der Abgrenzung zwischen Luft- und Landseite in physischer Form vollständig oder teilweise befreit wird, ist die Abgrenzung durch Verbotsschilder zu kennzeichnen.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 12 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	---

Verbotsschilder sind alle 250 m entlang der Grenze zur Luftseite und an allen Zugängen/Zufahrten zu positionieren. Sie sollen in mindestens 1m Höhe angebracht werden, ein Maß von 70 cm (Breite) x 50 cm (Höhe) aufweisen und die Beschriftung:



tragen.

Die Festlegung ist sinngemäß auch auf die Teile von Wasserlandeplätzen anzuwenden, von denen ein direkter Zugang zum Luftfahrzeug möglich ist.
(vergleiche: §§ 46, 53 Abs. 2, 59 LuftVZO)

Hinweis:

Auf eine Einfriedung der Luftseite des Flugplatzes kann regelmäßig verzichtet werden an Segelfluggeländen (§ 6 LuftVG i. V. m. §§ 54 ff. LuftVZO), an Sonderlandeplätzen mit Betrieb von Luftsportgeräten (§ 6 LuftVG i. V. m. § 49 Abs. 2 LuftVZO und entsprechender Zweckbestimmung).

In allen übrigen Fällen ist im Ergebnis der Risikobewertung unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden.

(2) VO (EG) Nr. 300/2008 Anlage I Nr. 1.2 – Zugangskontrolle; Nr. 1 und 2

- Der Zugang zur Luftseite, insbesondere zu den Flugbetriebsflächen, zu den zum Betrieb erforderlichen Anlagen und Ausrüstungen, sowie zu Flächen und / oder Gebäuden auf / in denen Luftfahrzeuge abgestellt sind, ist mit geeigneten Mitteln auf das erforderliche Maß zu beschränken,
- Der Zugang zu diesen Bereichen ist während der Betriebszeit des Flugplatzes zu überwachen,

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 13 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	---	---

(3) VO (EG) Nr. 300/2008 Anlage I Nr. 1.5 – Überwachung, Streifen und andere physische Kontrollen

- In Abhängigkeit von den örtlichen Verhältnissen, insbesondere von der Art und des Umfangs des Betriebs, von der Anzahl und Größe abgestellter Luftfahrzeuge sowie ggf. vorhandener Luftfahrteinrichtungen sind folgende Bereiche zu überwachen:
 - Abgrenzung zwischen Luft- und Landseite,
 - Vorfelder und/oder Flugzeughallen bei abgestellten Luftfahrzeugen,
 - Zum Betrieb erforderliche Anlagen und Ausrüstungen,
 - Gebäude von Hersteller- und Entwicklungs- bzw. Instandhaltungsbetrieben,
 - Gebäude in denen zum Betrieb des Flugplatzes oder der Luftfahrzeuge erforderliche Unterlagen, Gegenstände oder Einrichtungen aufbewahrt werden.
- Art und Häufigkeit dieser Überwachungsmaßnahmen mittels Bestreifung während und außerhalb der Betriebszeit des Flugplatzes sind auf der Grundlage der Bewertung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse und ggf. vorhandener Sicherheitsausrüstung festzulegen.

Darüber hinaus sind folgende allgemeine Sicherheitsmaßnahmen zu berücksichtigen:

- Luftfahrzeuge, die nicht in Betrieb sind, sind entweder in verschlossenen Hangars abzustellen oder mit geeigneten Mitteln gegen unberechtigten Zugriff zu sichern,
- Luftfahrzeughalter bzw. Besatzungen sind für die ordnungsgemäße Sicherung von Luftfahrzeugen auch bei kurzzeitigen Abstellen der Luftfahrzeuge verantwortlich,
- Luftfahrzeughalter bzw. die verantwortlichen Luftfahrzeugführer haben dafür zu sorgen, dass Luftfahrzeugschlüssel getrennt vom abgestellten Luftfahrzeug aufbewahrt werden. Die Schlüssel abgestellter Luftfahrzeuge sind so zu sichern, dass ein unberechtigter Zugriff ausgeschlossen ist.
- Abhängig von der Größe der an einem Flugplatz beheimateten oder zeitweilig abgestellten Luftfahrzeuge sind geeignete Maßnahmen zur Abgrenzung zumindest der Abstellflächen zu öffentlich zugänglichen Bereichen des Flugplatzes sowie zur Gewährleistung des Objektschutzes nach Betriebsschluss festzulegen.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 14 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	---

- Bei gewerblichen Flügen zur Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Luftfahrzeugen bis 15.000 kg MTOM sowie bei Flügen der allgemeinen Luftfahrt ist das Luftfahrtunternehmen bzw. der Luftfahrzeughalter oder der verantwortliche Luftfahrzeugführer dafür verantwortlich, dass Fluggäste keine verbotenen Gegenstände mitführen und Flugbetriebsflächen ausschließlich zum Ein- und Aussteigen betreten. Die Identität der Fluggäste sowie die mitgeführten Gegenstände sind mit geeigneten Mitteln zu überprüfen.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 15 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	---

erarbeitet: Wernicke

Hinweis zur Durchführung von Kontrollen der Fluggäste, des Handgepäcks und des aufgegebenen Gepäcks

Sofern auf Grund der vorstehenden Regelungen entsprechende Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind, ist folgendes zu beachten:

Die Kontrollen nach VO (EG) Nr. 300/2008 Anhang I Kapitel 4 und 5 sind nach § 5 LuftSiG als besondere Befugnisse der Luftsicherheitsbehörden Aufgaben, die hoheitlichen Charakter aufweisen und durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde bedarfsgerecht durchzuführen bzw. zu organisieren sind. Nach § 5 Abs. 5 LuftSiG ist es möglich, geeignetes Personal zu beleihen und mit der Durchführung von Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 bis Abs. 4 zu beauftragen, die Verantwortung für die Durchführung der Aufgabe selbst verbleibt jedoch bei der zuständigen Luftsicherheitsbehörde.

Zuständige Behörde ist nach § 16 Abs. 2 LuftSiG i. V. m. dem Staatsvertrag und der Luftfahrt- und Luftsicherheitszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg bzw. im Falle des § 16 Abs. 3 LuftSiG die vom Bundesministerium des Innern bestimmte Bundesbehörde (Bundespolizei).

Die nach § 9 Abs.1 Nr. 1 LuftSiG durch die Luftfahrtunternehmen durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen beziehen sich ausschließlich auf die Organisation ordnungsgemäßer Check in Verfahren, auf die Zuordnung der Fluggäste zum konkreten Flug sowie die Zuführung der Fluggäste und des von ihnen mitgeführten Gepäcks zu den Kontrollen nach § 5 LuftSiG [VO (EG) Nr. 300/2008 Anhang I Nr. 4.1., 5.1.]. Die Luftfahrtunternehmen sind nicht – auch nicht im Einzelfall verpflichtet oder berechtigt diese Kontrollen eigenständig durchzuführen.

Die Aufgaben des LBA als Luftsicherheitsbehörde beschränken sich danach auf die nach § 9 Abs. 1 LuftSiG durch die Luftfahrtunternehmen durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen sowie auf die Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 LuftSiG – eindeutig also nicht auf die Durchführung der Kontrollen von Fluggästen und des Handgepäcks sowie des aufgegebenen Gepäcks.

Daraus folgt: wird auf Grund des tatsächlichen Verkehrs die Einführung von Sicherungsmaßnahmen nach VO (EG) Nr. 300/2008 Anhang I Kapitel 4 und 5 an einem Flugplatz erforderlich, ist die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg dafür verantwortlich, dass die Maßnahmen im jeweils erforderlichen Umfang durchgeführt werden.

Die Schaffung der räumlichen Voraussetzungen [VO (EG) Nr. 300/2008 Anhang I Nr. 1.1] ist nach § 8 Abs. 3 LuftSiG Angelegenheit des Flugplatzunternehmens. In Einzelfällen und wenn die örtlichen Verhältnisse dies erfordern, ist es in Abstimmung mit dem Luftfahrt-Bundesamt möglich das Luftfahrtunternehmen zur Bereitstellung der für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Räume dann zu verpflichten, wenn das Luftfahrtunternehmen über eigene (überlassene) Bereiche verfügt. In diesen Fällen ist sicherzustellen, dass die nach § 5 LuftSiG zuständige Behörde sowie das von ihr beauftragte Personal uneingeschränkt Zugang zu den Kontrollstellen – auch für die Überwachung der Kontrollabläufe erhält.

Sofern die vorstehend dargestellten Sicherungsmaßnahmen nicht oder nicht im erforderlichen Umfang entsprechend der Risikobewertung bzw. nicht rechtzeitig durch die zuständige Luftsicherheitsbehörde durchgeführt werden können, ist die Durchführung entsprechender Flüge nicht zulässig.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 16 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	--	---

3.2 Beurteilung des erforderlichen Umfangs, Festlegung und Zulassung von Sicherheitsmaßnahmen

Risikobewertungen der zuständigen Luftsicherheitsbehörde

Im Rahmen von Genehmigungs- bzw. Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG beurteilt die Luftsicherheitsbehörde den erforderlichen Umfang der durchzuführenden Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage des mit der luftrechtlichen Genehmigung erteilten bzw. beantragten Betriebsumfangs sowie der Art des Verkehrs.

Inhaber einer Genehmigung nach § 6 LuftVG haben die durchzuführenden Luftsicherheitsmaßnahmen in Luftsicherheitsprogrammen / Sicherheitskonzepten nach VO (EG) Nr. 300/2008 Artikel 12 darzustellen und der zuständigen Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zur Zulassung vorzulegen.

Die Zweckmäßigkeit der zur Durchführung erforderlichen Aufbau- und Ablauforganisation beurteilt die Luftsicherheitsbehörde an Flugplätzen, an denen die Abweichung von den Grundstandards zulässig ist, im Ergebnis der Risikobewertungen.

Risikobewertungen dienen der Beurteilung der aktuellen örtlichen Verhältnisse an Flugplätzen, bzw. auf abgegrenzten Bereichen von Flugplätzen, an denen auf Grund des tatsächlichen oder zu erwartenden Verkehrsumfangs Abweichungen von den Grundstandards nach VO (EG) Nr. 300/2008 Artikel 4 Abs. 1 zugelassen werden können.

Inhaltlich stellen Risikobewertungen die Erfassung der zur Festlegung angemessener alternativer Sicherungsmaßnahmen erforderlichen Parameter am jeweiligen Flugplatz dar. Art und Umfang der im Ergebnis angeordneten Sicherungsmaßnahmen, sollen damit auf diese konkreten örtlichen Verhältnisse und den tatsächlichen Betriebsumfang in der Form abgestimmt sind, dass das Ziel des Schutzes der Zivilluffahrt vor unrechtmäßigen Eingriffen, die die Sicherheit der Zivilluffahrt gefährden zuverlässig gewährleistet werden können.

Risikobewertungen sind im Zuge der Inbetriebnahme von Flugplätzen nach erteilter Genehmigung bzw. Änderungsgenehmigung nach § 6 LuftVG und dann regelmäßig von der Luftsicherheitsbehörde im Rahmen der Inspektionen oder anlassbezogen durchzuführen und zu dokumentieren. Soweit erforderlich, sind im Ergebnis der Risikobewertungen Korrekturen oder präzisierete Sicherungsmaßnahmen anzuordnen.

Inspektionen zur Überwachung der Sicherungsmaßnahmen an den Flugplätzen entsprechend 3.1.3 erfolgen nach Entscheidung der Luftsicherheitsbehörde, bei Änderungen des Betriebs, des Verkehrsumfangs oder anlassbezogen, zumindest ist das Luftsicherheitssystem am Flugplatz einmal innerhalb des im nationalen Qualitätskontrollprogramm festgelegten Zeitraums zu überprüfen.

Für die Risikobewertungen sind die jährlichen Statistiken zu den tatsächlichen Flugbewegungen, zum Anteil der Flüge zur gewerbsmäßigen Beförderung von Fluggästen, Post und/oder Fracht mit Flugzeugen, sowie mit Flugzeugen über 15.000 kg MTOM zu erfassen.

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 17 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	---	---

3.3 Einzelne Flüge mit Flugzeugen über 15.000 kg MTOM an Flugplätzen, an denen alternative Sicherungsmaßnahmen nach VO (EG) Nr. 300/2008 Art. 4 Abs. 4 angeordnet sind

Bei einzelnen Flügen mit Flugzeugen über 15.000 kg MTOM an Flugplätzen mit alternativen Sicherungsmaßnahmen sind durch die Luftsicherheitsbehörde Sicherheitsmaßnahmen im Einzelfall analog 2.1.2 im jeweils erforderlichen Umfang anzuordnen und durch den Flugplatzbetreiber durchzuführen.

Die Durchführung entsprechende Flüge im Einzelfall und auf der Grundlage einer erteilten luftrechtlichen Ausnahmeerlaubnis ist nur dann zulässig, wenn die Durchführung der angeordneten Sicherungsmaßnahmen gewährleistet ist.

Die in den Grundsätzen zusammengefassten Maßnahmen sind ab dem 29. 04. 2010 Grundlage der Festsetzung der Art und des Umfangs von Sicherungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Genehmigungs- bzw. Änderungs genehmigungsverfahren nach § 6 LuftVG.

An den übrigen Flugplätzen, die über eine erteilte Genehmigung nach § 6 LuftVG verfügen, sind die Sicherungsmaßnahmen schrittweise in Abstimmung mit der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg anzupassen.



Wernicke

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Seite: 18 Revision: 0 Datum: 08.März 2010
---	---	---

Anlage 1

Grundsätze der LuBB zur Festlegung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen in den Ländern Berlin und Brandenburg

Aufbau und Struktur - Luftsicherheitsprogramm

1. Allgemeines

- Verbindlichkeitserklärung
- Freigabe und Zulassung
- Angaben zum Dokument
- Rechtsgrundlagen
- Verzeichnis – Abkürzungen
- Revisionsverfahren
- Umgang und Kommunikation

2. Angaben zum Flughafenunternehmen

- Organisation
- Verantwortliches Personal/Aufgaben
- Vertraglich vergebene Aufgaben

3. Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen

- Angaben zum Flughafen
- Bauliche Gegebenheiten und

Flugplatzeinrichtungen

- Abgrenzung zwischen Luft- und Landseite
- Bereiche des Flughafens
- Zugangsvoraussetzungen
- Kontrolle des Personals, mitgeführter Gegenstände und der Flugplatzlieferungen / Überprüfung von Fahrzeugen
- Allgemeine Luftfahrt
- Notverfahren/Risikomanagement

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Anlage 1 Seite: 1 Revision: 0 Datum: 05.Januar 2010
---	--	--

4. Schulung und Fortbildung

5. Qualitätssicherung

6. Anlagen

Anlagen zum Luftsicherheitsplan (variabel in Abhängigkeit von Art und Umfang des Systems)

Lageplan des Flughafens

Lagepläne mit Darstellung der Bereiche und Abgrenzungsmaßnahmen

Gebäudeübersicht

Gebäudedetailpläne (Darstellung der Bereiche / Abgrenzung)

Pläne von Kanalanlage und anderen unterirdischen Bauwerken

Kontrollstellenkonzept (Kontrollstellen / personelle Ausstattung / Ausrüstung / Ablauf und Leistungsumfang)

Ausweisordnung

Liste zugelassener Lieferanten

Dienstanweisung für Luftsicherheitskontrollkräfte

Vertragliche Regelungen mit Sicherheitsdienstleistern / sonstige vertragliche Regelungen

Schulungsprogramme (Lehrpläne / Konzepte)

- Personal mit unbegleiteten Zugang zu Sicherheitsbereichen

- Sicherheitspersonal

- Luftsicherheitskontrollkräfte

QS-Unterlagen

- Verfahrensanweisungen/Prozessbeschreibungen

- Arbeitsanweisungen

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Anlage 1 Seite: 2 Revision: 0 Datum: 05.Januar 2010
---	--	--

erarbeitet: Wernicke

Anlage 2

Grundsätze der LuBB zur Festlegung alternativer Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen in den Ländern Berlin und Brandenburg

Inhalt eines Luftsicherheitskonzepts

(Flugplätze gemäß 3.1.3 der Grundsätze mit Betrieb mit Luftfahrzeugen bis 15.000 Kg MTOM)

Grundsätzlich sollen die Sicherungsmaßnahmen, die im Ergebnis der jeweiligen Risikobewertung festgelegt wurden, beschrieben und die organisatorischen und sonstigen Maßnahmen zu deren Durchführung festgelegt werden.

Art und Umfang der Sicherheitskonzepte können damit abhängig vom genehmigten und tatsächlichen Verkehr sehr differenziert ausfallen, sie sollten jedoch mindestens enthalten:

1. Allgemeine Angaben

Grundlagen der festzulegenden Sicherungsmaßnahmen und erforderliche Verfahren bei Änderungen, Verfahren zur Bekanntmachung bei Nutzern des Flugplatzes.

2. Angaben zum Flugplatzunternehmen/Flugplatzbetreiber

- Organisation
- Verantwortliches Personal / Aufgaben (Sicherheitsbeauftragter)
- Ggf. vertraglich vergebene Aufgaben

3. Sicherheits- und Überwachungsmaßnahmen

- Angaben zum Flughafen
- Bauliche Gegebenheiten und Flugplatzeinrichtungen
- Abgrenzung zwischen Luft- und Landseite
- Bereiche des Flughafens
- Sicherung von Luftfahrzeugen
- Überwachung des Zugangs während und ggf. nach der Betriebszeit
- Sonstige Maßnahmen (je nach Betriebsumfang – z. B. Sicherung sensibler Einrichtungen oder Anlagen)

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Anlage: 2 Seite: 1 Revision: 0 Datum: 05. Januar 2010
---	--	--

4. Anlagen

Anlagen zum Luftsicherheitskonzept (variabel in Abhängigkeit von Art und Umfang des Systems)

Lageplan des Flugplatzes mit Darstellung der Bereiche und Abgrenzungsmaßnahmen

Gebäudeübersicht

Vertragliche Regelungen mit Sicherheitsdienstleistern/sonstige vertragliche Regelungen
(sofern zutreffend)

Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	Alternative Sicherheitsmaßnahmen an Flugplätzen Sicherheitsmaßnahmen – sonstige Flugplätze	Anlage 2 Seite: 2 Revision: 0 Datum: 05. Januar 2010
---	--	---

erarbeitet: Wernicke